Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

SE130101
Häusliches Arbeitszimmer

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

Datenschutz | **Impressum** | **AGB**
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Inhalt **2**

Copyright **3**

Das Angebot im Überblick 3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation 3
Hinweise 3
Haftungsausschluss 3

SE130101 Häusliches Arbeitszimmer **4**

Einleitung 4
Auszüge aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.10.2017 (Link) 5
Grundsatz 5
Anwendungsmöglichkeiten 5
Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung 5
Nicht Mittelpunkt, aber am Mittelpunkt steht kein Arbeitsplatz zur Verfügung 5
Nutzung für verschiedene Tätigkeiten 5
Begriffsbestimmung 6
Betroffene Kosten 6
Anteilige Kosten 6
Vorgehensweise 7
Bestandsaufnahme 7
Hinweis 7
Steuerberater(in) fragen 7

Copyright by Günter Hässel | Alle Rechte vorbehalten | Haftungsausschluss | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompendium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentationen einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ (GoBD Rz. 18).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen.**
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.
Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.
Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

SE130101 Häusliches Arbeitszimmer

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

Kostenfrei Einführung

Aufbewahrungsfristen

Bedienungsanleitung

Checkliste Kassen Nachschau

Durchschreibekassenbuch

Häusliches Arbeitszimmer

Mietvertrag Geschäftsräume

Mitgeltende Unterlagen

Privatnutzung Firmenwagen Arbeitnehmer

Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer

Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch

Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung

Unentgeltliche Wertabgaben Arbeitnehmer

Unentgeltliche Wertabgaben Unternehmer

Unternehmensdaten

Unternehmensdaten Kleinunternehmen

Verfahrensdokumentation Datenschutz

Verfahrensdokumentation Datensicherheit

Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren

Einleitung

In unzähligen Gerichtsverfahren wurde darum gestritten, ob die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden können. Gesetzgeber, Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben hierzu Regeln aufgestellt, die alle eines gemeinsam haben

Es kommt immer auf den Sachverhalt an, ob die Kosten

- in voller Höhe
- mit einem Höchstbetrag von 1.250 €
- überhaupt nicht geltend gemacht werden können

Copyright by Günter Hässel | Alle Rechte vorbehalten | Haftungsausschluss | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung

Wenn man überlegt, diese Möglichkeit zu einer Steuererleichterung zu nutzen, sollte man zuerst in einer Art Bestandaufnahme klären, ob die Voraussetzungen überhaupt gegeben sind.

Auszüge aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.10.2017 (Link)

Grundsatz

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG dürfen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Anwendungsmöglichkeiten

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 3, 2. Halbsatz EStG); dies gilt auch, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Bei der Gesamtbetrachtung zur Beurteilung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung sind nur solche Einkünfte zu berücksichtigen, die grundsätzlich ein Tätigwerden des Steuerpflichtigen im jeweiligen Veranlagungszeitraum erfordern; Versorgungsbezüge bleiben bei dieser Betrachtung daher außen vor

Nicht Mittelpunkt, aber am Mittelpunkt steht kein Arbeitsplatz zur Verfügung

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro je Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3, 1. Halbsatz EStG).

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro je Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3, 1. Halbsatz EStG). Diese Begrenzung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Betrag von 1.250 Euro ist kein Pauschbetrag.

Nutzung für verschiedene Tätigkeiten

Es handelt sich um einen personenbezogenen Höchstbetrag, der nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann, sondern ggf. auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen ist. Bei der Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten ist der Höchstbetrag nur einmal anzuwenden.

Copyright by Günter Hässel | Alle Rechte vorbehalten | Haftungsausschluss | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung

Begriffsbestimmung

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird; eine untergeordnete private Mitbenutzung (< 10 %) ist unschädlich. Es muss sich nicht zwingend um Arbeiten büromäßiger Art handeln; ein häusliches Arbeitszimmer kann auch bei geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Betätigung gegeben sein. In die häusliche Sphäre eingebunden ist ein als Arbeitszimmer genutzter Raum regelmäßig dann, wenn er zur privaten Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Dies betrifft nicht nur die Wohnräume, sondern ebenso Zubehörräume. So kann auch ein Raum z. B. im Keller oder unter dem Dach (Mansarde) des Wohnhauses, in dem der Steuerpflichtige seine Wohnung hat, ein häusliches Arbeitszimmer sein, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind. Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird (sog. „Arbeitsecke“), können nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Betroffene Kosten

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen sowie die anteiligen Aufwendungen für:

Gebäude-AfA, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, Sonderabschreibungen,

Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind,

Wasser- und Energiekosten,
Reinigungskosten,
Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen,
Renovierungskosten.
Die Kosten einer Gartenerneuerung können anteilig den Kosten des häuslichen Arbeitszimmers zuzurechnen sein, wenn bei einer Reparatur des Gebäudes Schäden am Garten verursacht worden sind. Den Kosten des Arbeitszimmers zuzurechnen sind allerdings nur diejenigen Aufwendungen, die der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands dienen.

Anteilige Kosten

Die auf ein häusliches Arbeitszimmer anteilig entfallenden Aufwendungen sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der nach §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) oder nach der Wohnflächenverordnung berechneten Wohnfläche der Wohnung (einschließlich des Arbeitszimmers) zu ermitteln. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Nicht zur Wohnfläche gehören hingegen die Grundflächen von Zubehörräumen.

Copyright by Günter Hässel | Alle Rechte vorbehalten | Haftungsausschluss | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung

Vorgehensweise

Bestandsaufnahme

Unter Beachtung der vorstehenden Auszüge oder nach einem ausführlichen Studium des Schreibens des Bundesministerium der Finanzen (Link siehe oben) kann man überlegen, ob die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer gegeben sind oder ob man fehlende Teile der Voraussetzungen herbeiführen kann.

In dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen werden zahlreiche Beispiel anhand der Rechtsprechung der Finanzgerichte geschildert.

Hinweis

Die Finanzverwaltung prüft sehr oft bei erstmaliger Geltendmachung der Kosten, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu kann auch eine Überprüfung vor Ort stattfinden, die auch ohne Ankündigung erfolgen kann.

Bei einer normalen Außenprüfung eines Unternehmens wird dieser Sachverhalt mit geprüft.

Wenn die oben bei „Begriffsbestimmung“ dargestellten Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollte man von einer Geltendmachung der Kosten absehen.

Wenn sich die Verhältnisse ändern, sollte man den Zustand vor der Änderung dokumentieren. Zur Beweissicherung können Fotos oder schriftliche Darstellungen mit Bestätigung durch Dritte dienen.

Beispiel: Ein häusliches Arbeitszimmer wird nicht mehr benötigt, weil im Unternehmen ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das ehemals häusliche Arbeitszimmer wird fortan als Kinderzimmer genutzt.

Steuerberater(in) fragen

Fachlichen Rat einzuholen kann nicht nur in Grenzfällen empfohlen werden.

Copyright by Günter Hässel | Alle Rechte vorbehalten | Haftungsausschluss | Impressum | AGB | Datenschutzerklärung